Amtsblatt

C 309

34. Jahrgang 29. November 1991

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
91/C 309/01	ECU	1
91/C 309/02	Staatliche Beihilfen — C 44/90 (465/90) — Frankreich	2
	Gerichtshof	
91/C 309/03	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 5. November 1991 in der Rechtssache C-348/90 P: Europäisches Parlament gegen Gabriella Virgili-Schettini (Beamte — Urlaub — Ausgleichszahlung für nicht genommenen Urlaub)	
91/C 309/04	Urteil des Gerichtshofes vom 7. November 1991 in der Rechtssache C-313/89: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung — Richtlinie 80/155/EWG — Ausbildung der Hebammen)	
91/C 309/05	Urteil des Gerichtshofes vom 7. November 1991 in der Rechtssache C-17/90 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Pinaud Wieger Spedition gegen Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Freier Dienstleistungsverkehr — Kabotageverkehr)	
91/C 309/06	Urteil des Gerichtshofes vom 7. November 1991 in der Rechtssache C-309/90: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur)	
91/C 309/07	Rechtssache C-275/91: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Brüssel vom 15. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit Alfredo Iacobelli gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité und Union nationale des fédérations mutualistes neutres	

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 309/08	Rechtssache C-280/91: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 31. Juli 1991 in dem Rechtsstreit Finanzamt Kassel-Goethestraße gegen Kommanditgesellschaft Viessmann	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
91/C 309/09	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay	
	Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay	

Ι

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

28. November 1991

(91/C 309/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und	44.0720	Portugiesischer Escudo	181,610
Luxemburgischer Franken	41,9728	US-Dollar	1,26177
Deutsche Mark	2,03776	Schweizer Franken	1,80055
Holländischer Gulden	2,29680	Schwedische Krone	7,46401
Pfund Sterling	0,713308	Norwegische Krone	8,02057
Dänische Krone	7,92077	Kanadischer Dollar	1,43072
Französischer Franken	6,96119	Österreichischer Schilling	14,3438
Italienische Lira	1537,15	Finnmark	5,51394
Irisches Pfund	0,764524	Japanischer Yen	163,904
Griechische Drachme	232,002	Australischer Dollar	1,60838
Spanische Peseta	129,940	Neuseeländischer Dollar	2,24315

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

^{(&#}x27;) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 44/90 (465/90)

Frankreich

(91/C 309/02)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten hinsichtlich der Beihilfen und parafiskalischen Abgaben, die zugunsten des "Établissement national technique pour l'amélioration de la viticulture (ENTAV)" gewährt bzw. erhoben werden — Entwurf für einen Erlaß zur Erhebung einer parafiskalischen Abgabe zugunsten von ENTAV

In dem in der Anlage beigefügten Schreiben teilt die Kommission der französischen Regierung ihre Entscheidung mit, das nachstehend genannte Verfahren abzuschließen.

- "1. Mit dem Schreiben vom 21. August 1990 hat die Ständige Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages den Entwurf zu dem im Betreff genannten Erlaß mitgeteilt.
- 2. Nach diesem Entwurf für einen Erlaß sollen die Tätigkeiten von ENTAV bis zum 31. Dezember 1992 durch eine parafiskalische Abgabe finanziert werden. Es handelt sich um die Fortsetzung einer Regelung, welche die französischen Behörden im Rahmen einer Erhebung mitgeteilt haben, die die Kommission zur Feststellung der in der Landwirtschaft durch parafiskalische Abgaben finanzierten Beihilfen durchgeführt hat.
- 3. Mit den so finanzierten Abgaben lassen sich Untersuchungen über die Art des Anbaus, auch Auswahlzüchtungen, die Krankheitsbekämpfung u. a. finanzieren. Die Forschungsergebnisse werden in großem Umfang bekannt gemacht, die Winzer werden außerdem beraten.

- 4. Mit dem Schreiben vom 5. Dezember 1990 hat die Kommission der französischen Regierung mitgeteilt (¹), sie habe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages nicht hinsichtlich der Zweckbestimmung dieser Beihilfen, sondern wegen ihrer Finanzierungsweise eröffnet. Diese Finanzierung stütze sich auf parafiskalische Abgaben, die auch auf aus Drittländern eingeführte Rebstöcke erhoben würden. Die Kommission hat das genannte Verfahren darüber hinaus auch hinsichtlich der Beihilfen eröffnet, die zur Ausfuhr von Rebstöcken in Form ihrer Freistellung von parafiskalischen Abgaben gewährt werden sollen (siehe Artikel 2 des Entwurfs).
- 5. Mit den Schreiben vom 30. Januar und 14. Juni 1991 hat die französische Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, die Gewährung dieser zwei Beihilfen gemäß dem genannten Entwurf einzustellen, so daß die vorgesehene Abgabe nur noch auf die in Frankreich erzeugten Pflanzen und auch auf die zur Ausfuhr bestimmten Rebstöcke erhoben würde.
- 6. Die Kommission hat den Beschluß der französischen Regierung zur Kenntnis genommen und entschieden, das hinsichtlich der betreffenden Beihilfen eröffnete Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzustellen."

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 5. November 1991

in der Rechtssache C-348/90 P: Europäisches Parlament gegen Gabriella Virgili-Schettini (1)

(Beamte — Urlaub — Ausgleichszahlung für nicht genommenen Urlaub)

(91/C 309/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-348/90 P, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Campinos, M. Peter und J. L. Rufas Quintana) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 26. September 1990 in der Rechtssache T-139/89, Gabriella Virgili-Schettini gegen Europäisches Parlament, wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Gabriella Virgili-Schettini (Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Elvinger, Luxemburg, 4, rue Tony Neuman, Luxemburg), die beantragt, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen und dem Rechtsmittelführer die Kosten aufzuerlegen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Gereralanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin - am 5. November 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Das Parlament trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. November 1991

in der Rechtssache C-313/89: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (1)

(Vertragsverletzung — Richtlinie 80/155/EWG — Ausbildung der Hebammen)

(91/C 309/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-313/89, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Daniel Calleja y Crespo, gegen Königreich Spanien, Bevollmächtigte: zunächst Javier Conde de Saro, dann Carlos Bastarreche Sagües und Antonio Hierro Hernandez-Mora, wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, R. Joliet, F. A. Schockweiler und F. Grévisse, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin - am 7. November 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

 Das Königreich Spanien hat gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 16. 11. 1989.

und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme nachzukommen.

2. Das Königreich Spaniens trägt die Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. November 1991

in der Rechtssache C-17/90 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Pinaud Wieger Spedition gegen Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (1)

(Freier Dienstleistungsverkehr - Kabotageverkehr)

(91/C 309/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-17/90 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundesverwaltungsgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Pinaud Wieger GmbH Spedition gegen Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 59 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, F. A. Schockweiler, F. Grévisse, P. J. G. Kapteyn, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Díez de Velasco und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts hindern die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag einen Mitgliedstaat nicht daran, einem dort ansässigen Unternehmen zu verbieten, daß es einen Verkehrsunternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat beauftragt, für es zu den im ersten Staat allgemein geltenden Tarifen mit im zweiten Staat zum Güterverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen Leistungen des Binnengüterfernverkehrs zu erbringen.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. November 1991

in der Rechtssache C-309/90: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur)

(91/C 309/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-309/90, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Goulousis) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou) wegen Feststellung, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht fristgerecht die Rechtsund Verwaltungsvorschriften erlassen und der Kommission mitgeteilt hat, deren es bedurfte, um den Richtlinien des Rates 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 223, S. 15), 85/614/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 85/384/EWG (ABl. Nr. L 376, S. 1) und 86/17/EWG vom 27. Januar 1986 zur durch den Beitritt Änderung Portugals bedingten der 85/384/EWG (ABl. Nr. L 27, S. 71, Berichtigung: ABl. Nr. L 87, S. 36) nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, F. Grévisse, P. J. G. Kaptevn sowie der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, J. C. Moitinho de Almeida, M. Díez de Velasco und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 7. November 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Griechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß sie nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und der Kommission mitgeteilt hat, deren es bedurfte, um den Richtlinien des Rates 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, 85/614/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Richtlinie 84/384/EWG und 86/17/EWG

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 1. 3. 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 30. 11. 1990.

vom 27. Januar 1986 zur durch den Beitritt Portugals bedingten Änderung der Richtlinie 85/384/EWG nachzukommen.

2. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Brüssel vom 15. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit Alfredo Iacobelli gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité und Union nationale des fédérations mutualistes neutres

(Rechtssache C-275/91)

(91/C 309/07)

Das Tribunal du travail Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 15. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Oktober 1991, in dem Rechtsstreit Alfredo Iacobelli gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité und Union nationale des fédérations mutualistes neutres um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verbieten es Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, daß der Träger eines Mitgliedstaats, der vom Träger eines anderen Mitgliedstaats mit einem Antrag auf Invaliditätsrente nach Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 befaßt wurde, einem Wanderarbeitnehmer eine Altersrente an Stelle einer Invaliditätsrente gewährt, wenn sich herausstellt, daß die Altersrente, auf die allein nach den inlän-

dischen Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, günstiger ist als die nach der Zusammenrechnungsmethode und dem pro-rata-Prinzip errechnete Invaliditätsrente? Mit anderen Worten: Stehen die genannten Vorschriften der Auslegung des Artikels 241 Absatz 1 der Königlichen Verordnung vom 4. November 1963, der zur Durchführung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung einer Pflichtversicherung im Krankheitsund Invaliditätsfall erlassen wurde, und des neuen Artikels 76quater Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Gesetzes durch den Beklagten entgegen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 31. Juli 1991 in dem Rechtsstreit Finanzamt Kassel-Goethestraße gegen Kommanditgesellschaft Viessmann

(Rechtssache C-280/91)

(91/C 309/08)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Juli 1991, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 1991, in dem Rechtsstreit Finanzamt Kassel-Goethestraße gegen Kommanditgesellschaft Viessmann um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erlaubt Artikel 4 der Richtlinie 69/335/EWG (¹) den Mitgliedstaaten, die Umwandlung des Teils eines Komplementäranteils in einen Kommanditanteil innerhalb einer schon vorher bestehenden GmbH & Co. KG der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay

(91/C 309/09)

KOM(91) 434 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. November 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit der Republik Paraguay genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 25 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor (¹).

Artikel 3

Die Kommission vertritt, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft in dem mit Artikel 21 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

RAHMENABKOMMEN

über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK PARAGUAY

andererseits -

EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und der Republik Paraguay, nachstehend "Paraguay" genannt,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 und der Luxemburger Vereinbarung vom 27. April 1991 zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Rio-Gruppe,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme beizutragen, die sich für Paraguay nach seiner Rückkehr zur Demokratie stellen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des gemeinsamen Interesses an der Aufnahme vertraglicher Beziehungen, um eine weitreichende Zusammenarbeit in den für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt strategisch wichtigen Bereichen zu entwickeln, den Handel zu intensivieren und zu diversifizieren sowie die Investitionen zu fördern,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der neuen Leitlinien der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika,

IN ANERKENNUNG DER BEDEUTUNG, die der Beteiligung der direkt interessierten Personen und Einheiten, insbesondere der Wirtschaftsunternehmen und ihrer repräsentativen Vereinigungen, an der Zusammenarbeit zukommt,

IN DER ERWÄGUNG, daß Paraguay mit Argentinien, Brasilien und Uruguay eine weitreichende regionale Integration im Rahmen des Mercado Común del Sur, nachstehend "Mercosur" genannt, anstrebt und daß die Gemeinschaft beabsichtigt, mit jedem dieser Länder und mit dem neuen regionalen Zusammenschluß eine Zusammenarbeit zur Unterstützung dieses Integrationsprozesses zu entwickeln,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ihrer derzeitigen oder künftigen Zugehörigkeit zum Allgemeinen Zollund Handelsabkommen (GATT) und der Notwendigkeit, die Regeln des freien Welthandels ohne Hindernisse beizubehalten und zu stärken —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

errene.	

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

DIE REPUBLIK PARAGUAY:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Paraguay und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Paraguay in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen.

Artikel 2

Unterstützung des Demokratisierungsprozesses

- (1) Die Vertragsparteien messen der Unterstützung, die die Gemeinschaft bei der Festigung des Demokratisierungsprozesses in Paraguay leisten kann, grundlegende Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang bestätigt die Gemeinschaft ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrer Möglichkeiten zur Stärkung der demokratischen Institutionen in Paraguay beizutragen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, durch geeignete Maßnahmen die Rückkehr der Personen, die Paraguay aus politischen Gründen verlassen mußten, zu begünstigen.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:
- a) Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Paraguays,
- b) Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,
- c) Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft und des Lebensstandards auf beiden Seiten,
- d) Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte,
- e) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Beschäftigungsmarktes,
- f) Förderung der industriellen und kommerziellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen,
- g) Unterstützung der Eingliederung Paraguays in den Mercosur.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen die Bereiche ihrer wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ziele, ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer Befugnisse und schließen von vornherein keinen Bereich aus.

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- a) Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr und Telekommunikation.
- b) geistiges und gewerbliches Eigentum, Normen und Standards,
- c) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Erhaltung und rationelle Nutzung der Waldbestände, einschließlich Wiederaufforstung,
- d) Umweltschutz,
- e) Landwirtschaft,
- f) gewerbliche Wirtschaft, Bergbau und Energie,
- g) Wirtschafts- und Währungsfragen.
- (3) Vorgesehen sind vor allem:
- a) Konferenzen und Seminare,
- b) Handels- und Industriemissionen,
- c) Sondierungsmissionen sowie Missionen zur Förderung von Investitionen und Joint Ventures,
- d) Besuche und Treffen von Wirtschaftsunternehmen,
- e) Veranstaltung von Geschäftswochen sowie allgemeinen Messen und Fachmessen,
- f) Entsendung von Sachverständigen,
- g) spezifische Studien,
- h) Beratung und technische Hilfe,
- i) Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten,
- Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und Paraguay,
- k) sachdienlicher Informationsaustausch und vor allem Zugang zu bestehenden oder zu schaffenden Datenbanken,

l) Einrichtung von Netzen von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Artikel 4

Zusammenarbeit in der Land- und Viehwirtschaft

- (1) Paraguay und die Gemeinschaft entwickeln untereinander eine Zusammenarbeit in der Land- und Viehwirtschaft. Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit und wohlwollend:
- a) die Möglichkeiten für eine Steigerung des beiderseitigen Handels mit land- und viehwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- b) die Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Pflanzenschutz und Gesundheit und ihre Folgen, damit sie den Handel nicht behindern, und berücksichtigen dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften beider Partner.
- (2) Die Gemeinschaft unterstützt die Anstrengungen Paraguays zur Diversifizierung seiner Ausfuhren an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Artikel 5

Industrielle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in Paraguay im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe zu fördern, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern. Diese Aktionen können auch die Schaffung gemeinsamer Mechanismen und Einrichtungen einschließen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Förderung von Projekten zu erwägen, die eine harmonische Integration der Industrie in den Mercosur begünstigen könnten.

Artikel 6

Zusammenarbeit im Umweltschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und vor allem bei der Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, des Bodens und der Luft, die Erosion, die Desertifikation, die Entwaldung und den Raubbau an den natürlichen Ressourcen hervorgerufen werden, sowie bei der produktiven Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna zu Wasser und zu Lande wie auch bei der Erhaltung der Tropenwälder und Nationalparks zu entwickeln.

- (2) Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien folgende Maßnahmen im Umweltbereich an:
- a) Schaffung und Stärkung der öffentlichen und privaten Umweltschutzeinrichtungen,
- b) Entwicklung und Vervollständigung der Rechtsvorschriften, Normen und Standards,
- c) Forschung, Ausbildung und Information sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- d) Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe,
- e) Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Besuchen von Beamten, Sachverständigen, Technikern, Unternehmensleitern und sonstigen Personen, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen.

Artikel 7

Investitionen

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen,
- b) das günstige Investitionsklima für gegenseitige Investitionen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Paraguays vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen zu verbessern, die auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit beruhen.

Artikel 8

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Förderung und Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten Paraguays zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird eine möglichst weitreichende Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Einrichtungen und/oder Unternehmen der Vertragsparteien gefördert, an der sich die Forschungszentren der Vertragsparteien beteiligen, um Probleme von beiderseitigem Interesse gemeinsam zu lösen.

- (2) Die Vertragsparteien legen einvernehmlich die Bereiche ihrer Zusammenarbeit fest, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:
- a) die Stärkung der Forschungskapazitäten,
- b) die Entwicklung und Verwaltung der Politiken in Wissenschaft und Technik.

- c) Schutz und Verbesserung der Umwelt,
- d) die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere der Waldbestände,
- e) die Integration und regionale Zusammenarbeit bei Projekten in Wissenschaft und Technik,
- f) die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen.
- (3) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Durchführung von Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit dienen; dazu gehören insbesondere:
- a) die gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten durch Forschungszentren und andere zuständige Einrichtungen der Vertragsparteien,
- b) der Austausch von wissenschaftlichen Informationen, vor allem über Seminare, Arbeitstagungen, Kongresse usw.,
- c) Unterstützung der Reintegration der Wissenschaftler, Techniker und Sachverständigen in Paraguay.

Artikel 9

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander für ihre Wareneinfuhren und -ausfuhren die Meistbegünstigung gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Artikel 10

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren Rechnung zu tragen, die zur Wiederausfuhr bestimmt Gegenstand internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet sind.

Artikel 11

Handelspolitische Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Methoden und Mittel zur Beseitigung der nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse zu prüfen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten in den internationalen Organisationen verpflichten sie sich, eine Politik zu verfolgen, die auf folgende Ziele ausgerichtet ist:

- a) Sie räumen einander größtmögliche Erleichterung für Handelsgeschäfte ein;
- b) sie arbeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene bei der Lösung von Problemen von gemeinsamem Interesse zusammen; dazu gehören auch Fragen in den Bereichen geistiges und gewerbliches Eigentum, Ursprungsbezeichnungen, Grundstoffe, Halbfertig- und Fertigwaren;
- c) sie erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen die Zollvorschriften;
- d) sie tragen ihren jeweiligen Interessen Rechnung, sowohl was den Zugang zu den Ressourcen und die darauf folgende Verarbeitung als auch was den Zugang zu den Märkten für die Waren der Vertragsparteien anbetrifft;
- e) sie fördern Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die bestehenden Handelsströme zu diversifizieren und zu intensivieren;
- f) sie prüfen, empfehlen und verwirklichen Absatzförderungsmaßnahmen, die zu einer Steigerung der Einund Ausfuhren beitragen können;
- g) sie holen nach Möglichkeit die Stellungnahme der anderen Vertragspartei zu Maßnahmen ein, die sich auf den beiderseitigen Handel nachteilig auswirken könnten.

Artikel 12

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung zusammen mit dem Ziel, zu deren Rationalisierung und Modernisierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beizutragen.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem um
- die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen für Beamte und Angestellte öffentlicher Einrichtungen und Verwaltungsbehörden,
- die Verbesserung der Ausrüstung öffentlicher Einrichtungen und Verwaltungsbehörden.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Bereich Information und Kommunikation

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt die Bereiche Information und Kommunikation unter Berücksichtigung der kulturellen Dimension ihrer beiderseitigen Beziehungen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt die Erhaltung des historischen Erbes und Kulturguts.

Artikel 14

Ausbildung

- (1) Die im Rahmen des Abkommens durchgeführten Kooperationsmaßnahmen können die erforderlichen Ausbildungskomponenten erfassen.
- (2) Die Ausbildungsmaßnahmen sind in erster Linie bestimmt für Ausbilder und Lehrkräfte oder für Führungskräfte, die bereits eine verantwortliche Position in Unternehmen, in der Verwaltung, im öffentlichen Dienst oder in anderen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen innehaben.
- (3) Die Vertragsparteien erwägen die Möglichkeit, gezielte Ausbildungsprogramme durchzuführen, die zur Stärkung der demokratischen Einrichtungen Paraguays beitragen.

Artikel 15

Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen

Die Vertragsparteien kommen überein, im öffentlichen Gesundheitswesen zur Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln; dazu gehören insbesondere:

- Aufbau und Verwaltung der zuständigen Dienste,
- Veranstaltung von Treffen von Wissenschaftlern und Austausch von Sachverständigen,
- Programme für die Berufsausbildung,
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum.

Artikel 16

Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion, des unlauteren Handels und des Verbrauchs von Drogen zu intensivieren.

- (2) Diese Zusammenarbeit umfaßt unter anderem:
- Ausbildungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige, einschließlich ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung,
- Forschungsprogramme und -projekte,
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten,
- Austausch aller einschlägigen Informationen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche.
- (3) An der Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen können sich öffentliche und private Einrichtungen, nationale, regionale und internationale Organisationen in Absprache mit der Regierung von Paraguay und den zuständigen Stellen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beteiligen.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien fördern im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Entwicklung der Zusammenarbeit im Fremdenverkehr über spezifische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere:

- Austausch von Beamten und Sachverständigen für Fremdenverkehrsfragen sowie von Informationen und Statistiken über den Fremdenverkehr und Technologietransfer,
- Entwicklung von T\u00e4tigkeiten zur F\u00f6rderung des Fremdenverkehrs,
- Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen vor allem zugunsten des Hotelgewerbes,
- gemeinsame Teilnahme an Messen und Ausstellungen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

Artikel 18

Regionale Zusammenarbeit und Integration

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann Maßnahmen umfassen, die im Rahmen von Kooperations- oder Integrationsabkommen mit Drittländern der gleichen Region durchgeführt werden.
- (2) Ohne irgendeinen Bereich auszuschließen, werden insbesondere Maßnahmen berücksichtigt, die folgendes betreffen:
- a) die regionale Zusammenarbeit im Umweltbereich,
- b) die Entwicklung des Regionalhandels,

- c) die Stärkung regionaler Einrichtungen und die Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten,
- d) die regionale Kommunikation, insbesondere über die Flußschiffahrt.

Artikel 19

Entwicklungskooperation

- (1) Zur Konsolidierung und Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird die Gemeinschaft Paraguay im Rahmen ihrer Programme für Entwicklungsländer Entwicklungshilfe leisten.
- (2) Besondere Beachtung erhalten die ländliche Entwicklung sowie Projekte der integrierten ländlichen Entwicklung, gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung, der Beschäftigung, der Wohnverhältnisse im städtischen und ländlichen Raum und zur Förderung der Basisorganisationen.

Artikel 20

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

Zur Erleichterung der Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit stellen die Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren die geeigneten Mittel bereit; dazu gehören auch finanzielle Mittel.

Artikel 21

Gemischter Kooperationsausschuß

- (1) Es wird ein Gemischter Kooperationsausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern Paraguays andererseits besteht. Der Gemischte Ausschuß tagt einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und Asunción, wobei Zeitpunkt und Tagesordnung einvernehmlich festgesetzt werden. Außerordentliche Tagungen können einvernehmlich einberufen werden.
- (2) Der Gemischte Ausschuß sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung. Er übernimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er prüft Maßnahmen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens;

- b) er erörtert alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Handel und der Zusammenarbeit, einschließlich künftiger Programme und die zu ihrer Verwirklichung zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) er spricht Empfehlungen zur Förderung der Ausweitung des Handels und zur Intensivierung der Zusammenarbeit aus und berücksichtigt dabei auch die erforderliche Koordinierung der geplanten Maßnahmen;
- d) er spricht allgemein Empfehlungen aus, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen.
- (3) Der Gemischte Ausschuß kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 22

Andere Abkommen

- (1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Paraguay im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Paraguay zu schließen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Paraguay, sofern letztere Bestimmungen mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 23

Geographischer Geltungsbereich

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Paraguay andererseits.

Artikel 24

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in besonderen Wirtschaftszweigen oder spezifischen Tätigkeiten zu intensivieren und auszubauen. (2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Artikel 25

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.
- (2) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und dann jährlich verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs von einer Vertragspartei gekündigt worden ist.

Artikel 26

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 27

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

Briefwechsel über den Seeverkehr

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter,

wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem bestätigten:

"Anläßlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Paraguay haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauteren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden."

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Sehr geel	ırter				
-----------	-------	--	--	--	--

ich beehre mich, Ihnen nach Erhalt Ihres Schreibens folgendes zu bestätigen:

"Anläßlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Paraguay haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauteren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden."

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Paraguay

ANHANG II

Einseitige Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem System der allgemeinen Präferenzen

Die Gemeinschaft bestätigt die Bedeutung, die sie dem System der allgemeinen Zollpräferenzen beimißt, das gemäß der Resolution 21 (II) der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung eingeführt wurde.

Die Europäische Gemeinschaft ist bereit, alle einschlägigen Vorschläge Paraguays zu prüfen, um ihm eine optimale und möglichst weitreichende Inanspruchnahme des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen zu erleichtern, das sie gemäß der vorgenannten Entschließung eingeführt hat.

Außerdem wird die Kommission Informationsseminare in diesem Land durchführen, um die Verwaltungsbehörden und die Wirtschaftsunternehmen in Paraguay mit dem Schema der Gemeinschaft vertraut zu machen.



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Luxemburg



] EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM

von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten "europäischen Raums" macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 \times 25 cm ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6 ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 \times 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit 🗵 gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.		
Name:		
Anschrift:		
	Tel.:	
Datum: Unters	chrift:	



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

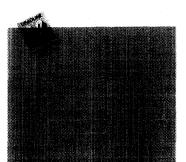
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS

(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
A quide to the bank classification of chemicals in the Combined



Diese Vorlage enthält:

 mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des "Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren", die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

199 ISE	UROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu. 191 - 643 S. BN Nr.: 92-826-0529-9 atalognr.: CM-60-91-854-EN-C
	reis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00
Datum:	Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

